

# WETTKAMPFBESTIMMUNGEN für KANU und CANADIER Rennsport-Sprint

Österreichischer Kanuverband Rennsportreferat

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>A. allgemeine Regeln</b>                  | <b>3</b>  |
| § 1. Anwendungsbereich . . . . .             | 3         |
| § 2. Veranstaltungen . . . . .               | 3         |
| § 3. Bewerbe . . . . .                       | 4         |
| <b>B. Rennboote</b>                          | <b>5</b>  |
| § 4. Bootskonstruktionen . . . . .           | 5         |
| § 5. Boots- und Teilnehmernummern . . . . .  | 7         |
| § 6. Bootskontrolle . . . . .                | 7         |
| <b>C. Wettkämpfer und Jugendbestimmungen</b> | <b>8</b>  |
| § 7. Klassen der Teilnehmer . . . . .        | 8         |
| § 8. Wettkampfstrecken und Klassen . . . . . | 8         |
| § 9. Bekleidung der Sportler . . . . .       | 9         |
| § 10. Wettkämpfer . . . . .                  | 10        |
| § 11. Jugenschutzbestimmungen . . . . .      | 11        |
| <b>D. Wettkampfstrecke</b>                   | <b>12</b> |
| § 12. Rennstrecke . . . . .                  | 12        |
| <b>E. Kampfrichter</b>                       | <b>14</b> |
| § 13. Kampfrichtertätigkeit . . . . .        | 14        |
| § 14. Wettkampfausschuss . . . . .           | 14        |
| § 15. Starter . . . . .                      | 16        |

|  |           |
|--|-----------|
| § 16. Streckenschiedsrichter . . . . .                                     | 16        |
| § 17. Zielrichter . . . . .  | 17        |
| <b>F. Organisation eines Wettkampfes</b>                                   | <b>18</b> |
| § 18. Organisationsausschuss . . . . .                                     | 18        |
| § 19. Ausschreibungen . . . . .  | 19        |
| § 20. Meldungen . . . . .  | 19        |
| § 21. Meldeeröffnung/Startverlosung . . . . .                              | 20        |
| § 22. Qualifikationsläufe, Teilrennen, Jahrgangsrennen, Endläufe . . . . . | 20        |
| § 23. Programm . . . . .   | 21        |
| § 24. Die Kampfrichter- und Mannschaftsführerbesprechung . . . . .         | 22        |
| § 25. Siegerehrung und Preise . . . . .                                    | 23        |
| <b>G. Rennverlauf</b>  | <b>24</b> |
| § 26. Der Start . . . . .  | 24        |
| § 27. Während des Rennens . . . . .  | 25        |
| § 28. Der Zieleinlauf . . . . .  | 26        |
| § 29. Disqualifikationen . . . . .   | 27        |
| <b>H. Dopingbestimmung</b>   | <b>28</b> |
| § 30. Dopingverbot . . . . .   | 28        |
| <b>I. Rechtsmittel</b>   | <b>29</b> |
| § 31. Protest . . . . .  | 29        |
| § 32. Beschwerde . . . . .   | 30        |
| <b>J. Sonderbestimmungen</b>   | <b>30</b> |
| § 33. Österreichische Meisterschaften . . . . .                            | 30        |
| § 34. Internationale Wettkämpfe . . . . .                                  | 31        |
| § 35. Kampfrichterordnung . . . . .  | 31        |
| § 36. Funktionsbezeichnungen . . . . .                                     | 32        |
| <b>Glossar</b>   | <b>33</b> |

## A. allgemeine Regeln

### § 1 Anwendungsbereich

Die Zielsetzung von Wettkämpfen im Rennsport-Sprint (Kanusprint) im Österreichischen Kanuverband ist es, über eine klar definierte und hindernisfreie Strecke in der schnellstmöglichen Zeit entsprechend den Bestimmungen zu fahren.

### § 2 Veranstaltungen

(1) Alle Kanusprint-Veranstaltungen des Österreichischen Kanuverbandes (OKV) müssen nach den nachstehenden Wettkampfbestimmungen (WKB) durchgeführt werden, die für alle männlichen und weiblichen Teilnehmer gleichermaßen gelten. Durch die Abgabe der Meldung zur Teilnahme an einem Wettkampf werden diese WKB anerkannt.

(2) Die Durchführung von Kanusprint-Veranstaltungen in Booten, auf Strecken und in Klassen, die nicht diesen Bestimmungen entsprechen, ist, ausgenommen bei Meisterschaften, zulässig. Solche Abweichungen müssen jedoch schon in der Ausschreibung enthalten sein.

(3) Veranstaltungen mit ausschließlich inländischer Beteiligung bedürfen keiner Genehmigung durch das Rennsportreferat, sind jedoch dem Rennsportreferat des OKV spätestens 6 Wochen vor dem Meldeschluss unter Vorlage der Ausschreibung anzuzeigen. Solche Veranstaltungen können aus wichtigen Gründen (Verbandsinteressen, Kollision mit Terminen etc.) binnen 3 Wochen nach Abgabe der Anzeige untersagt werden.

(4) Sämtliche Kanusprint-Veranstaltungen des OKV mit ausländischer Beteiligung bedürfen der Genehmigung des Rennsportreferates.

(5) Vereinsinterne Veranstaltungen bedürfen keiner Genehmigung.

(6) Die Ausschreibung (Einladung) zu einer Kanusprint-Veranstaltung ergeht entweder vom zuständigen Referat des OKV oder von dem mit der Durchführung betrauten Verein bzw. vom Veranstalter.

(7) Gäste können mit Zustimmung des OKV eingeladen werden.

(8) Jeder Teilnehmer startet auf eigene Gefahr

(9) Ein Start außer Konkurrenz ist unzulässig.

(10) Boote, Zubehör und Bekleidung dürfen Herstellernamen, Werbesymbole und geschriebene Texte tragen, sie müssen jedoch den Sponsorbestimmungen des OKV entsprechen.

### § 3 Bewerbe

(11) Bei Meisterschaften sind Teilnahmebeschränkungen unzulässig, für andere Kanubewerbe gelten besondere Vorschriften.

(12) Die Kommunikation zwischen OKV und seinen Mitgliedsvereinen soll auf elektronischer Weise erfolgen. Das bevorzugte Format für Dokumente (Ausschreibungen, Ergebnislisten, ...) ist pdf. Der Empfang von e-mails soll vom Empfänger bestätigt werden.

(13) Internationale Veranstaltungen werden nach den WKB der Internationalen Kanu Föderation (ICF) durchgeführt.

### § 3 Bewerbe

(1) Jede Altersklasse (§ 7) darf in jeder Bootsklasse (§ 4 Abs. 1) in den für sie vorgesehenen Wettkampfstrecken (siehe § 8 Abs. 1) an den Start gehen.

(2) Gemischte Bewerbe, an denen männliche und weibliche Wettkämpfer teilnehmen, sei es im gleichen Boot oder im Wettkampf gegeneinander, sind bei Meisterschaftsbewerben mit einer Ausnahme verboten.

Sind in einem Bewerb nur ein oder zwei Boote gemeldet, so haben diese das Recht in Bewerben des anderen Geschlechts zu starten, auch wenn dadurch Vorläufe notwendig werden.

(3) Bei Damen ist dies die gleiche Klasse (§ 7) oder eine darunter, bei Herren die gleiche Klasse oder eine darüber, nach Entscheidung des WA.

(4) Bei anderen Veranstaltungen sind gemischte Bewerbe zulässig, wenn es bereits in der Ausschreibung angegeben wird oder der Veranstalter und alle teilnehmenden Vereine zustimmen.

(5) Die Bildung von Renngemeinschaften ist bei allen Veranstaltungen in den Bootsklassen K4 und C4 erlaubt.

Die Bildung von Renngemeinschaften ist bei allen Veranstaltungen in den Bootsklassen K2 und C2 möglich, bedarf jedoch der Zustimmung des Sportdirektors des OKV.

## B. Rennboote

### § 4 Bootskonstruktionen

(1) Bootsklassen:

- a) Kajak Einer K 1
- b) Kajak Zweier K 2
- c) Kajak Vierer K 4
- d) Kinderboot Einer KB 1
- e) Kinderboot Zweier KB 2
- f) Canadier Einer C 1
- g) Canadier Zweier C 2
- h) Canadier Vierer C 4

(2) allgemeine Baubestimmungen:

- a) Die Boote müssen nach einer Kenterung nachweislich schwimmfähig sein.
- b) Die Quer- und Längslinien des Bootsrumpfes müssen konvex sein (horizontal und vertikal).
- c) Die Deckkonstruktion darf an jedem horizontalen Punkt nicht höher sein als der höchste Punkt der Vorderecke der ersten Öffnung.
- d) Die Boote dürfen nicht mit fremden Substanzen versehen werden, die dem Sportler einen unfairen Vorteil verschaffen.
- e) Alle beweglichen Teile an und im Boot, die einen Vortrieb erzeugen können, sind verboten. (Ausgenommen sind vorhandene Boote mit beweglichen Sitzen.)
- f) Alle elektrischen/elektronischen Pumpen in oder an einem Boot sind während des Rennens verboten.
- g) Boote können mit elektronischen Equipment mit realtime feedback ausgestattet sein, wenn dieses ausschließlich für Fernsehen oder für die Präsentation der Veranstaltung verwendet wird. Das Equipment darf zur Analyse nach dem Rennen, aber unter keinen Umständen während des Rennens für realtime feedback, verwendet werden.
- h) Kein Körperteil des Sportlers darf mit dem Boot verbunden sein.

## § 4 Bootskonstruktionen

### (3) Kajaks

- a) Kajaks dürfen nur sitzend mit Doppelpaddel gefahren werden.
- b) Steuereinrichtungen sind erlaubt. Das Steuerblatt muss im Unterschiffbereich angebracht sein und darf keine Verlängerung des Kajaks bilden. Boote mit Außensteuer sind zulässig, wenn sie der alten Norm entsprechen.
- c) Das Boot muss als sit-in (Kajak-Typ) und nicht als sit-on (Surf-Ski-Typ) konstruiert sein.
- d) Algenabweiser vor dem Steuer sind zulässig.

### (4) Canadier

- a) Canadier dürfen nur knieend mit Stechpaddel und ohne Steuervorrichtung gefahren werden.
- b) Der Canadier muss symmetrisch zu seiner Längsachse gebaut sein.
- c) Steuerruder oder irgendwelche Lenkeinrichtungen, die den Kurs des Bootes bestimmen, sind nicht erlaubt.
- d) Der C 1 und C 2 darf völlig offen sein. Die Mindestlänge der Öffnung muss 280 cm betragen und der Seitenrand des Bootes (Bordwand) darf sich maximal 5 cm in das Boot entlang der gesamten definierten Öffnung erstrecken. Das Boot darf höchstens drei Verstärkungsstreben mit einer Breite von maximal 7 cm haben.
- e) Der C 4 darf völlig offen sein. Die Mindestlänge der Öffnung muss 390 cm betragen und der Seitenrand des Bootes (Bordwand) darf sich maximal 6 cm in das Boot entlang der gesamten definierten Öffnung erstrecken.

Das Boot darf maximal vier Verstärkungsstreben mit einer Breite von maximal 7 cm haben.

### (5) Abmessungen und Gewichte

| K 1 | K2  | K4   | C1  | C2  | C4  |                      |
|-----|-----|------|-----|-----|-----|----------------------|
| 520 | 650 | 1100 | 520 | 650 | 900 | Höchstlänge in cm    |
| 12  | 18  | 30   | 14  | 20  | 30  | Mindestgewicht in Kg |

Kinderboote müssen kindgerecht ausgeführt sein, die Maße und Gewichte sind deutlich unter den Normen.

## § 5 Boots- und Teilnehmernummern

- (1) Alle Kajak und Canadier müssen ein senkrechtes Schild aus undurchsichtigem Material mit schwarzer Nummer auf weißem Grund tragen, das die Bahn bezeichnet.
- (2) Ein solches Nummernschild soll 18 cm x 20 cm groß sein, die Höhe der Zahl soll 15 cm, die Strichstärke 25 mm betragen. Die Schilder müssen auf der Mittellinie des Hinterschiffs, bei Canadiern am Vorderdeck, angebracht werden. Bei Canadier nach der alten Norm darf die Startnummer auch am Hinterschiff befestigt werden.
- (3) So ferne Teilnehmernummern ausgegeben werden, sollen diese eine Mindestgröße von 25 cm x 20 cm haben. Die Teilnehmernummer ist am Rücken zu tragen.
- (4) Bei Langstreckenrennen sind fortlaufende Boots-, allenfalls Teilnehmernummern zu verwenden.

## § 6 Bootskontrolle

- (1) Die Boote können vor und nach dem Wettkampf mit geeigneten Geräten überprüft werden.
- (2) Die Länge eines Kajaks oder Canadiers muss zwischen den äußersten Punkten von Bug und Heck gemessen werden. Ein eventueller Schutz des Bugs und/oder des Hecks sind, falls vorhanden, einzubeziehen. Eine Steuervorrichtung bei alten Kajaks, die eine Verlängerung des Kajaks bildet, ist nicht in die Maße einzubeziehen.
- (3) Alle losen Ausrüstungsgegenstände müssen entfernt werden.
- (4) Fest am Bodenbrett eingebaute Kniestützen und Schwimmkörper, die aus wassersaugendem Material bestehen, müssen beim Verwiegen trocken sein.

## C. Wettkämpfer und Jugendbestimmungen

### § 7 Klassen der Teilnehmer

Die Wettkämpfer (weiblich und männlich bzw. Damen und Herren) werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Schüler C: Sportler bis 10 Jahre
- b) Schüler B: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 11 oder 12 Jahre alt werden;
- c) Schüler A: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 13 oder 14 Jahre alt werden;
- d) Jugend: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 15 oder 16 Jahre alt werden;
- e) Junioren: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 17 oder 18 Jahre alt werden;
- f) allgemeine Klasse: In dieser Klasse dürfen alle Sportler starten, ausgenommen Schüler;
- g) Meisterklasse: In dieser Klasse dürfen alle Sportler starten, ausgenommen Schüler;
- h) Senioren A (Masters A): Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 35 bis 39 Jahre alt werden;
- i) Senioren B (Masters B): Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 40 bis 49 Jahre alt werden;
- j) Senioren C (Masters C): Sportler ab dem Kalenderjahr, in dem sie 50 Jahre alt werden;

### § 8 Wettkampfstrecken und Klassen

(1) Bewerbe im Kanusprint werden über folgende Strecken und in nachstehenden Altersklassen ausgetragen:

- a) Sprintstrecke 200 m:
  - A) Meisterklasse Damen und Herren
  - B) Allgemeine Klasse Damen und Herren
  - C) Senioren (Masters) A,B,C Damen und Herren
  - D) Junioren Damen und Herren
  - E) Jugend weiblich und männlich
  - F) Schüler A, B,C weiblich und männlich



## § 9 Bekleidung der Sportler

b) Kurzstrecke 500 m:

- A) Meisterklasse Damen und Herren
- B) Allgemeine Klasse Damen und Herren
- C) Senioren (Masters) A,B,C Damen und Herren
- D) Junioren Damen und Herren
- E) Jugend weiblich und männlich
- F) Schüler A, B,C weiblich und männlich

c) Mittelstrecke 1.000m:

- A) Meisterklasse Damen und Herren
- B) Allgemeine Klasse Damen und Herren
- C) Senioren (Masters) A,B,C Damen und Herren
- D) Junioren Damen und Herren
- E) Jugend weiblich und männlich
- F) Schüler A weiblich und männlich

d) Langstrecke 2.000 m:

- A) Schüler B,C weiblich und männlich

e) Langstrecke 5.000 m:

- A) Meisterklasse Damen und Herren
- B) Allgemeine Klasse Damen und Herren
- C) Senioren (Masters) A,B,C Damen und Herren
- D) Junioren Damen und Herren
- E) Jugend weiblich und männlich
- F) Schüler A weiblich und männlich

(2) Grundsätzlich darf jede Alterklasse auf jeder der angeführten Strecken im K1, K2, K4 sowie im C1,C2 und C4 gefahren werden.

(3) Schüler C dürfen nur im Kinderboot fahren, das Tragen von Schwimmwesten ist Pflicht (siehe § 11).

## § 9 Bekleidung der Sportler

(1) Alle Sportler eines Vereines müssen in einem Rennen in einheitlicher Kleidung starten.

(2) Sie soll während der Veranstaltung nicht geändert werden.

## § 10 Wettkämpfer

- (3) Der Grundsatz der Einheitlichkeit gilt insbesondere für Mannschaftsboote und betrifft alle sichtbaren Kleidungsstücke.
- (4) Schwimmwesten gelten nicht als Kleidungsstück dieser Bestimmung.
- (5) Wetterbekleidung ist erlaubt. Sie muss mit der Farbe der Vereinskleidung nicht identisch sein.
- (6) Die Sponsorbestimmungen des OKV sind einzuhalten.

## § 10 Wettkämpfer

- (1) Berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des OKV sind alle einem OKV Verein angehörende Mitglieder sowie geladene Gäste.
- (2) Für die notwendige sportärztliche Untersuchung von Wettkämpfern ist der Verein des Sportlers verantwortlich.
- (3) Jedes Mitglied eines Vereines, der dem OKV angehört, darf im Kanu Sprint im Verlauf eines Kalenderjahres grundsätzlich nur für einen Verein starten. Maßgeblich ist der erste Start im Kalenderjahr. Ausnahmen:
  - a) bei Wechsel des Wohnortes;
  - b) bei Vereinswechsel mit Einverständnis der betroffenen Vereine.
- (4) Liegt kein Einverständnis zwischen den betroffenen Vereinen oder kein Ortswechsel vor, so bleibt der Wettkämpfer beim bisherigen Verein.
- (5) Eine Ablehnung eines Vereinswechsels ist nach Aufforderung des OKV innerhalb von 14 Tagen zu begründen und begründet die Anrufung des Schiedsgerichtes des OKV.
- (6) In der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres können sich Mitglieder vom Verein ohne Angabe von Gründen abmelden und sind ab 1. Jänner des darauffolgenden Jahres für einen anderen Verein startberechtigt. Wesentlich für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Frist der Abmeldung ist entweder der Postaufgabestempel, eine Übernahmebestätigung, die nicht verweigert werden darf oder eine bestätigte e-mail des Verbandes.
- (7) Bei Jugendlichen (Schüler, Jugend, Junioren) ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Ab- und Neuanmeldung erforderlich.
- (8) In allen Fällen ist das zuständige Referat des OKV von einem solchen Wechsel von beiden Vereinen schriftlich zu verständigen.
- (9) Jeder Teilnehmer eines vom OKV veranstalteten Wettkampfes ist verpflichtet, die sportlichen Ehrbegriffe zu wahren.

## § 11 Jugenschutzbestimmungen

(10) Starts von Ausländern:

Bis zum Vorliegen allgemeiner Regeln vom OKV über den Start von Ausländer gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Alle Ausländer, die Mitglied die ab 1. Jänner des Kalenderjahres in einem österreichischen Verein werden und ihren Hauptwohnsitz mindestens 1 Jahr in Österreich haben, können ab Eintrittsdatum national starten, sofern nicht Restriktionen von anderen Föderationen oder ausländischen Vereinen vorliegen und sie in dem betreffenden Jahr noch nicht für einen anderen ausländischen Verein gestartet sind. Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache zu bestätigen.
- b) Ab 1. Jänner eines Kalenderjahres darf der betreffende Ausländer nicht mehr für einen ausländischen Verein bzw. ausländischen Verband starten. Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache mit der Startmeldung schriftlich zu bestätigen.
- c) International für Österreich startberechtigt sind Ausländer, die in dieser Zeit nicht für einen ausländischen Verein oder Verband gestartet sind und sofern internationale Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- d) Ausnahmen können vom OKV erteilt werden.

(11) Die Teilnahme außer Konkurrenz ist grundsätzlich nicht gestattet.

## § 11 Jugenschutzbestimmungen

(1) Jugendliche sind alle Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Schüler C dürfen in ihrer Klasse nur im Kinderboot starten, sie dürfen in Schüler B aufsteigen und müssen, in allen Bewerben in denen sie starten, Schwimmwesten tragen.

(3) Schüler A und B dürfen im Einer eine Klasse aufsteigen, müssen dann aber alle Einer-Rennen dieses Wettkampfes in dieser Klasse fahren. Bei der Mannschaftsführersitzung kann ein höheres Aufsteigen ermöglicht werden.

(4) Schüler A, B und C dürfen im K2 , C2 eine Klasse im K4, C4 zwei Klassen aufsteigen, ohne die Klassenzugehörigkeit im Einer zu verlieren.

(5) Schüler A, B, C dürfen an einem Tag maximal 6 Starts in Endläufen haben.

(6) Jugend und Junioren dürfen im Einer in eine der höheren Klassen aufsteigen. Ein mehrfacher Start in der gleichen Streckenlänge der selben Bootsklasse im Einer ist unzulässig.

(7) Jugend und Junioren dürfen im Mannschaftsboot in höheren Klassen starten, ohne die Klassenzugehörigkeit im Einer zu verlieren.

## D. Wettkampfstrecke

### § 12 Rennstrecke

(1) Rennen bis 1.000 m (Sprint-, Kurz- und Mittelstrecke):

- a) Die Strecke kann neun (9) mindestens 5 m breite, parallel verlaufende Bahnen haben.
- b) Die einzelnen Bahnen sind zu markieren. Der Abstand der Bojen darf in der Längsrichtung 50 m betragen.
- c) Die letzte Markierung muss zwischen 1 m und 2 m hinter der Ziellinie angebracht sein. Diese Bojen müssen von links nach rechts deutlich sichtbar die Nummern 1 bis 9, vom Fahrer aus betrachtet rechts, tragen.
- d) Sind Starthilfen (Startpontons, Startbrücken, automatische Startanlagen) die mit Lautsprechern auszurüsten sind und geeignete Helfer vorhanden, so sind sie einzusetzen. Die Start und Ziellinien sind jeweils durch zwei rote Flaggen zu markieren.
- e) Die Start- und Ziellinien müssen rechtwinkelig zu den Bahnen liegen.
- f) Die Strecke muss gerade sein und in einer Richtung verlaufen.
- g) Die Wassertiefe der Regattabahn hat auf ihrer gesamten Länge und Breite mindestens 2 m zu betragen.

(2) Langstrecke

- a) Die Langstrecke darf mit Wenden gefahren werden. Die erste und die letzte Bahn muss mindestens 500 m lang und geradeaus sein.
- b) Bei 2000m Bewerbem sollen die Wenden nicht mehr als 500m voneinander entfernt sein.
- c) Der Wendebogen ist durch mindestens drei Bojen zu kennzeichnen.

(3) Technische Einrichtungen

- a) für den Start und Starter
  - A) eine Absperrung des Platzes für den Starter nebst Hilfskräften in ausreichendem Maße und erforderlichenfalls mit Regenschutz;
  - B) eine unverrückbare Visierlinie zum Ausrichten der Boote;
  - C) eine Lautsprecheranlage (Megaphon) für die Kommandos;
  - D) eine rote Startflagge und eine Startpistole mit ausreichend Munition bzw. andere geeignete akustische Startsignalsysteme;
  - E) ein Fernglas zum Identifizieren der Boote

## § 12 Rennstrecke

F) eine Sprechverbindung zum Wettkampfausschuss (WA) und zum Zielgericht.

b) für die Streckenschiedsrichter

- A) sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die sicherstellen, dass jedes Rennen, das ohne Wende gefahren wird, mindestens von einem Streckenschiedsrichter auf dem Wasser begleitet bzw. beaufsichtigt (siehe § 16) werden kann;
- B) bei Langstreckenrennen, die im Rundkurs gefahren werden, müssen technische Einrichtungen in solchem Maße vorhanden sein, dass die gesamte Rennstrecke von den Streckenschiedsrichtern beaufsichtigt werden kann;
- C) ein Fernglas zum Identifizieren der Wettkämpfer;
- D) jedem Streckenschiedsrichter ist eine rote und weiße Flagge und eine Funkverbindung zur Verfügung zu stellen.

c) für das Zielgericht

- A) ein abgesperrter Platz für die Zielrichter und den Hilfskräften im ausreichenden Ausmaß und erforderlichenfalls mit Regenschutz. Ausreichend Platz für das Aufstellen elektronischer und fototechnischer Geräte für den Zieleinlauf;
- B) eine unverrückbare Visiereinrichtung zur Feststellung der Reihenfolge der einfahrenden Boote;
- C) Für die Zeitnehmung sind bei Meisterschaften mindestens 2 voneinander unabhängige Systeme einzusetzen. Eines davon ist zwingend ein Videosystem.
- D) eine akustische Signalanlage (Glocke, Horn, Lautsprecher o. a.) zur Anzeige der Einlauffolge;
- E) eine Funkverbindung zum Regattabüro und zu den Kampfrichtern (WA, Starter, Schiedsrichter);

(4) Ausnahmen von den oben angeführten Bestimmungen können vom WA bewilligt werden. Bei Meisterschaftsbewerben muss jedoch eine Zeitmessanlage sowie eine Zielfotoeinrichtung oder eine Videoaufzeichnung eingesetzt werden.

## E. Kampfrichter

### § 13 Kampfrichtertätigkeit

- (1) Die Kampfrichter bei Staats- und Landesmeisterschaften einschließlich der Mitglieder des WA werden vom Rennsportdirektor des OKV zum Wettkampf eingesetzt. Bei allen anderen Veranstaltungen werden diese vom OA eingesetzt.
- (2) Es dürfen nur Kampfrichter eingesetzt werden, die als Kampfrichter (Sprint) zugelassen sind und sich im Besitz eines gültigen Kampfrichterausweises befinden.
- (3) Der Einsatz von Kampfrichteranwärtern ist zulässig.
- (4) Müssen Kampfrichter ersetzt werden, so sind die Änderungen in der Kampfrichterbesprechung bekannt zu geben.
- (5) Kampfrichter können auch für einen zeitlich begrenzten Teil der Veranstaltung eingesetzt werden.
- (6) Die bei einer Regatta eingesetzten Kampfrichter dürfen während der Veranstaltung, bzw. für einen zeitlich begrenzten Teil, keine weiteren Funktionen für den Verein oder Verband ausüben.
- (7) Alle eingesetzten Kampfrichter unterstehen dem WA. Hierdurch wird die eigene Entscheidungsgewalt der Kampfrichter, soweit sie in diesen WKB festgelegt ist, nicht berührt.
- (8) Bei Ausfall oder Befangenheit eines Kampfrichters ist er durch den WA durch einen anderen Kampfrichter zu ersetzen.
- (9) Bei Ausfall oder Befangenheit eines Mitgliedes des WA ist er durch die restlichen Mitglieder des WA durch einen anderen Kampfrichter zu ersetzen.
- (10) Die Erstattung der Unkosten für Kampfrichter richtet sich nach den Unkostensätzen des Veranstalters.

### § 14 Wettkampfausschuss

- (1) Der WA hat aus mindestens 3 Kampfrichtern, womöglich aus verschiedenen Vereinen, zu bestehen, um beschlussfähig zu sein. Er bestimmt eines seiner Mitglieder als Hauptwettkampfleiter. Bei Meisterschaften hat der Sportdirektor die Funktion des Hauptwettkampfleiters inne.

## § 14 Wettkampfausschuss

- (2) Die Leitung des Wettkampfes liegt in den Händen eines Wettkampfausschusses (WA).
- (3) Der WA ist für die Wettkämpfe das oberste Schiedsgericht. Gegen seine Entscheidungen kann Beschwerde beim OKV eingebracht werden.
- (4) Der WA muss während der Wettkämpfe und bis zu 30 Minuten nach dem letzten Rennen des Tages in einem kenntlich gemachten Raum zu erreichen sein; dieser Platz ist nur Mannschaftsführern und Kampfrichtern zugänglich.
- (5) Der Organisationsausschuss hat den WA bei der Abwicklung der Veranstaltung zu unterstützen.
- (6) Der WA ist neben dem Starter das einzige Organ, das Verwarnungen oder Disqualifikation aussprechen darf.
- (7) Der Hauptwettkampfleiter oder ein beauftragtes Mitglied des WA überprüft das Ergebnis des Zielgerichtes, und gibt das Rennergebnis, falls notwendig erst nach der Entscheidung über eine Regelverletzung, bekannt.
- (8) Er muss:
- a) bei ungünstigem Wetter oder anderen unvorhergesehenen Umständen, die eine Durchführung des Wettkampfes unmöglich machen, ein oder mehrere Rennen oder den Wettkampf verschieben und einen neuen Termin festlegen;
  - b) erhobene Proteste entgegennehmen und entstehende Streitfragen schlichten;
  - c) Angelegenheiten entscheiden, die mit einer Disqualifikation zusammenhängen;
  - d) bevor eine Entscheidung bezüglich einer behaupteten Regelverletzung getroffen wird, die Meinung des Kampfrichters einholen, der bei dem Rennen, bei dem die Regelverletzung vorgekommen sein soll, eingesetzt war. Es kann auch die Meinung anderer Kampfrichter, die bei dem Rennen im Einsatz waren, eingeholt werden. Vor dieser Entscheidung ist auch der betroffene Mannschaftsführer zu hören.
  - e) einen Wettkämpfer von der gesamten Veranstaltung ausschließen, wenn er in einem Bewerb mit Qualifikationsläufen im nächst höheren Lauf nicht startet.
- (9) Er kann:
- a) Strafen in Übereinstimmung mit den OKV-Statuten verhängen.
  - b) einen Wettkämpfer disqualifizieren, der sich unsportlich und ungebührlich benimmt oder dessen Bekleidung nicht den Bestimmungen des § 9 entspricht;
  - c) einen Wettkämpfer von der gesamten Veranstaltung ausschließen, der bei der Mannschaftsführerbesprechung von einem Rennen nicht abgemeldet wurde und dann nicht am Start erscheint.

## § 15 Starter

(10) Der Hauptwettkampfleiter, der auch der Vorsitzende des Wettkampfausschusses ist, muss alle Angelegenheiten entscheiden, die während des Wettkampfes auftauchen und in diesen WKB nicht behandelt werden.

## § 15 Starter

(1) Der Starter entscheidet alle Fragen die den Start betreffen und ist alleine verantwortlich für die Feststellung eines Fehlstarts.

(2) Seine Entscheidungen ist endgültig.

(3) Zu seiner Unterstützung kann ein Vorstarter bzw. ein Streckenschiedsrichter herangezogen werden.

(4) Wettkämpfer, die seinen Anweisungen nicht folgen, können verwarnet werden; im Wiederholungsfall auch disqualifiziert werden.

## § 16 Streckenschiedsrichter

(1) Der Streckenschiedsrichter (Schiedsrichter) hat während eines Rennens darauf zu achten, dass die Wettkampfbestimmungen eingehalten werden.

(2) Falls der Schiedsrichter eine Regelverletzung feststellt, muss er nach dem Rennen eine rote Flagge zeigen und hierüber dem Hauptwettkampfleiter berichten, bevor das nächste Rennen gestartet wird.

(3) Wird keine Regelverletzung festgestellt, so hat der Schiedsrichter nach dem alle Boote die Ziellinie durchfahren haben eine weiße Flagge zu zeigen.

(4) Der Schiedsrichter kann ein Rennen abbrechen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse oder Vorkommnisse dies erforderlich machen. Der Abbruch wird mit der roten Flagge signalisiert.

(5) Der Schiedsrichter beobachtet nur und gibt keinerlei Anweisungen.

(6) Bei 1000m Bewerben hat der Schiedsrichter dem Rennen in einem Motorboot zu folgen.

(7) Bei 200m hat das Schiedsrichterboot hinter der Ziellinie in der Mitte der Regattabahn Aufstellung zu nehmen.

(8) Bei 500m Bewerben kann eine der beiden Methoden angewendet werden.

(9) Niemand außer dem Schiedsrichter und dem Bootsführer darf sich im Boot befinden.



## § 17 Zielrichter

- (10) Der Schiedsrichter darf das Rennen (nur bei 200m und 500m Bewerben!) auch vom Zielturm aus verfolgen und bewerten.
- (11) Jedes Rennen muss mindestens von einem Schiedsrichter beaufsichtigt werden. Wird ein Rennen ohne Schiedsrichter gefahren, so entscheidet der WA über die Gültigkeit des Rennens. Eine Neuaustragung kann angeordnet werden.
- (12) Rennen in der Schülerklasse C (Kinderboot) dürfen nicht ohne Schiedsrichterboot ausgetragen werden. Kann kein Schiedsrichter in einem Boot eingesetzt werden, muss jedoch ein jederzeit rasch einsetzbares Motorboot zur Verfügung stehen.
- (13) Bei Langstreckenrennen können auch mehrere Streckenschiedsrichter, die dem Rennen folgen, eingesetzt werden. In diesem Fall soll ein Boot der Spitzengruppe folgen, ohne dass die Wettkämpfer behindert werden.
- (14) Bei Langstreckenrennen soll mindestens ein Schiedsrichter bei der Wende stationiert sein.

## § 17 Zielrichter

- (1) Das Zielgericht muss aus einem Zielrichterobmann und mindestens zwei weiteren Kampfrichtern bestehen, die verschiedenen Vereinen angehören sollen. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch den Obmann.
- (2) Das Zielgericht muss die Reihenfolge aller in das Ziel einfahrenden Boote feststellen, die Laufzeit der Boote stoppen und schriftlich niederlegen. Die Durchfahrt ist durch ein akustisches Signal anzuzeigen.
- (3) Die Zielrichter stellen auch fest, ob sich die Mannschaft beim Durchfahren der Ziellinie vollständig im Boot befindet.
- (4) Wenn die Zielrichter über die Reihenfolge des Passierens der Ziellinie der Boote verschiedener Ansicht sind, so wird für den Fall, dass kein Zielfoto bzw. keine Videoaufzeichnung vorhanden ist, durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Ist eine elektronische Aufzeichnung vorhanden, so sind diese mit der Entscheidung der Zielrichter zu vergleichen, wobei die elektronische Aufzeichnung entscheidend ist.
- (5) Steht für die Zeitnehmung ein Zielfoto zur Verfügung, so ist dieses für die Zeitnehmung heranzuziehen.
- (6) Nur die Mitglieder des Zielgerichtes, sowie der WA haben das Recht, sich das Zielfoto bzw. die Videoaufzeichnung anzusehen.
- (7) Im Fall eines Protestes ist auch dem Protestführer der Einblick in die elektronische Aufzeichnung zu gewähren.

## § 18 Organisationsausschuss

- (8) Die Entscheidung der Zielrichter ist ist endgültig und ist dem WA vorzulegen.
- (9) Zwischen dem Zielgericht, dem Regattabüro und dem WA muss eine direkte Nachrichtenverbindung bestehen.

## F. Organisation eines Wettkampfes

### § 18 Organisationsausschuss

- (1) Zur technischen Abwicklung der Regatta muss der Veranstalter (durchführender Verein) einen Organisationsausschuss (OA) einsetzen.
- (2) In den OA können so viele Personen berufen werden, wie zur reibungslosen Durchführung der Regatta erforderlich sind.
- (3) Vorsitzender des OA ist der Regattaleiter.
- (4) Der OA hat die Regatta zu planen und durchzuführen. Dabei sind von ihm insbesondere folgende Arbeiten auszuführen:
  - a) Anzeige der Veranstaltung bzw. Einbringung des Antrages für eine internationale Veranstaltung an den OKV, so ferne diese Veranstaltung nicht ohnehin schon im Terminkalender des OKV aufscheint.
  - b) Meldung der Veranstaltung bzw. Einbringung eines Antrages zur Durchführung der Veranstaltung an die Behörde, falls nicht ohnehin schon eine Genehmigung vorliegt;
  - c) Zusammenstellung der Ausschreibung mindestens 6 Wochen vor Meldeschluss;
  - d) Versenden der Ausschreibung an die Teilnehmer,
  - e) Durchführung der Meldeeröffnung und Startverlosung;
  - f) Versenden des Programms an die Vereine, Organisationen, Behörden, Mitglieder des WA und die anderen Kampfrichter bis spätestens 5 Tage vor dem Wettkampf;
  - g) Vorbereiten der technischen Einrichtungen, die zur Durchführung der Regatta erforderlich sind;
  - h) Abwicklung der Regatta in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht;
  - i) Herausgabe einer Ergebnisliste und Übergabe bzw. Versendung an die unter f) angeführten Stellen und Personen.

## § 19 Ausschreibungen

Eine Ausschreibung muss enthalten:

- a) Ort, Tag und Zeitangabe der Wettkämpfe
- b) Angabe der Meldeadresse, bzw. der e-mail Adresse
- c) Streckenlänge und Wassertiefe;
- d) Termin des Meldeschlusses, der höchstens 14 Tage vor dem ersten Wettkampftag liegen darf. (Datum des Poststempels beziehungsweise Datum und Stunde des elektronischen Meldeeingangs)
- e) vorgesehene Rennen mit eindeutiger Rennnummer
- f) Name und Anschrift der Meldestelle sowie Orts- und Zeitangabe der Meldeeröffnung und Startverlosung;
- g) Höhe des Start- und Reuegeldes, sowie der Nachmelde- und Protestgebühren.

## § 20 Meldungen

(1) Meldungen zu Wettkämpfen des Kanusprintes dürfen nur durch den Verein, dem der Gemeldete angehören muss, abgegeben werden. Der Verein ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich und vertritt während der Wettkämpfe die Belange der von ihm Gemeldeten.

(2) Der Verein wird während der Veranstaltung durch eine physische Person (Mannschaftsführer) vertreten.

(3) Die Meldung hat in elektronischer Form zu erfolgen. Entweder

- a) per email mit der Vorgabe des Formates durch den OA oder
- b) per Eintrag in eine Datenbank

(4) Die Meldungen müssen enthalten:

- a) Name und Anschrift des Vereines (Schriftempfänger, Sportwart);
- b) Nennung des Bewerbs mit Angabe der Bewerbungsnummer;
- c) Vor- und Zuname der Wettkämpfer, Geburtsdaten bei Schüler-, Jugend-, Junioren- und Altersklassen, falls vorhanden die eindeutig identifizierbare Personnummer;
- d) Jeder Wettkämpfer, dessen Namen in der Meldung seines Vereines aufscheint, kann andere Wettkämpfer in den gegebenen Kategorien ersetzen. Die namentliche Meldung von Ersatzfahrern ist zulässig.

## § 21 Meldeöffnung/Startverlosung

- e) Für den Start von Ausländern sind die Bestimmungen des § 10 Absatz 10 maßgeblich. Erforderliche Bestätigungen von ausländischen Verbänden bzw. Vereinen sind mit den Meldungen vorzulegen.
- f) Die Farbe der Vereinskleidung
- g) Den Namen des Mannschaftsführers
- h) Die Namen und Anschriften der beigestellten Kampfrichter

(5) Meldungen für Rengemeinschaften werden von einem der betroffenen Vereine durchgeführt. Der Mannschaftsführer dieses Vereines vertritt dieses Boot im Sinne dieser WKB.

## § 21 Meldeöffnung/Startverlosung

Über jede Meldeöffnung ist ein Protokoll zu führen, worin die Anwesenheitsliste, das Meldeergebnis und etwaige Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Startverlosung und von einem anwesenden Vereinsvertreter zu unterzeichnen. Bei der Meldeöffnung werden nacheinander

- a) die fristgerecht eingegangenen Meldungen bekanntgegeben;
- b) die Startplatz- und Vorlaufverlosung durchgeführt
- c) die Namen der Kampfrichter mitgeteilt.

## § 22 Qualifikationsläufe, Teilrennen, Jahrgangsrennen, Endläufe

(1) Für Rennen mit mehr als 9 (8 je nach Anzahl der Bahnen) gemeldeten Teilnehmern werden Qualifikationsläufe (Vorläufe, Zwischenläufe) angesetzt oder es werden Teilrennen oder auch Jahrgangsrennen gefahren. Diese dürfen jedoch nur in Bewerben durchgeführt werden, bei denen keine Titel vergeben werden.

(2) Bei der Verlosung von Qualifikationsläufen, Teil- oder Jahrgangsrennen müssen Boote desselben Vereines in verschiedene Läufe verlost werden. Übertrifft die Zahl der gemeldeten Boote eines Vereines die Zahl der Vorläufe, Teil- bzw. Jahrgangsrennen, so sind vorerst die zur Verfügung stehenden Läufe (Rennen) mit je einem Boot durch Los zu besetzen, der Rest ist auf die vorhandenen Läufe (Rennen) aufzuteilen.

(3) Die Vorläufe müssen mit der gleichen Anzahl von Booten besetzt sein; ist dies nicht möglich, so haben die ersten Läufe die größere Anzahl von Booten.

(4) Qualifikationsrennen (Vorläufe, Zwischenläufe) und Endläufe sind über die gleiche Strecke zu fahren.

## § 23 Programm

- (5) Die Mannschaftszusammenstellung eines Bootes, das sich qualifiziert hat, darf nicht geändert werden.
- (6) Die Pause zwischen den einzelnen Läufen (Vorlauf, Zwischenlauf, Endlauf) soll nicht weniger als eine Stunde betragen. Ausgenommen sind Rennen über die Sprintstrecke.
- (7) Die Wettkämpfer dürfen nur in dem für sie ausgelosten und im Programm verzeichneten Lauf (Teilrennen, Jahrgangs-Rennen) starten. Die Aufteilung der ersten Läufe/Bahnen erfolgt durch Verlosung.
- (8) Ein Qualifikationslauf wird nicht durchgeführt, wenn alle zum Rennen erschienenen Boote den folgenden Lauf erreichen würden.
- (9) Ergibt sich, dass nur 9 bzw. 8 Teilnehmer für den Endlauf bleiben, so wird dieser neu ausgelost.
- (10) Endläufe werden nur ausgetragen, wenn mindestens 2 Boote, bei Meisterschaften 3 Boote, am Start sind. Die Bestimmungen über gemischte Bewerbe (§ 3 Absatz 2) sind zu beachten.
- (11) Für Bewerbe, zu denen mehr als 9 Teilnehmer gemeldet sind, stehen zwei Qualifikationsmodi zur Verfügung. Die Entscheidung, welcher Modus (Weiterkommen nach der Platzierung bzw. auch nach best gefahrenen Zeiten) entscheidet der Veranstalter (Ausrichter) unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse und Umstände. Die Schemen sind in der Beilage angeschlossen.
- (12) Die Bahnverteilung der Boote wird entweder verlost oder erfolgt nach den gefahrenen Zeiten in den Vorrennen, und zwar:

|                  |                   |
|------------------|-------------------|
| Bahn 1 = 8. Zeit | Bahn 5 = Bestzeit |
| Bahn 2 = 6. Zeit | Bahn 6 = 3. Zeit  |
| Bahn 3 = 4. Zeit | Bahn 7 = 5. Zeit  |
| Bahn 4 = 2. Zeit | Bahn 8 = 7. Zeit  |
| Bahn 9 = 9. Zeit |                   |

- (13) Die Reihenfolge der Rennen sind bindend. Änderungen sind nur mit Zustimmung aller Mannschaftsführer bei der Mannschaftsführerbesprechung zulässig.

## § 23 Programm

- (1) Auf Grund der Meldungen ist ein Vorprogramm herauszugeben, so ferne nicht sofort ein endgültiges Programm erstellt werden kann.
- (2) Das Programm muss den teilnehmenden Vereinen, dem WA und den eingesetzten Kampfrichtern 5 Tage vor dem ersten Wettkampf übermittelt werden.

## § 24 Die Kampfrichter- und Mannschaftsführerbesprechung

(3) Das Programm muss enthalten:

- a) die endgültige Einteilung und Reihenfolge der Rennen;
- b) die Startzeiten der Rennen
- c) Ort und Zeit der Kampfrichter- und Mannschaftsführerbesprechung.
- d) die Vor- und Zunamen der gemeldeten Wettkämpfer und ihrer Vereine.
- e) Namen der Mitglieder des WA;
- f) Namen der Kampfrichter mit Angabe ihrer Funktion;
- g) Namen aller beteiligten Vereine;
- h) Angabe von Zeit und Ort der Siegerehrung.
- i) in der Fußzeile jeder Seite des Programms eine Versionsnummer oder die Angabe von Datum und Uhrzeit der Erstellung des Programms

## § 24 Die Kampfrichter- und Mannschaftsführerbesprechung

(1) Jeder Wettkampf beginnt mit der Abhaltung der Kampfrichter- und Mannschaftsführerbesprechung. Zutritt zur Besprechung haben nur die Mitglieder des WA und OA, die Kampfrichter und die Mannschaftsführer (Stellvertreter).

(2) Die Kampfrichter- und Mannschaftsführerbesprechung ist zeitgemäß so anzusetzen, dass sie spätestens eine halbe Stunde vor dem ersten Rennen beendet ist.

(3) Den Vorsitz bei den österreichischen Meisterschaften führt der Sportdirektor, bei allen übrigen Veranstaltungen der Hauptwettkampfleiter. In beiden Fällen ist Stellvertretung möglich.

(4) Der Vorsitzende eröffnet die Besprechung und stellt die Namen und Funktionen der Anwesenden fest. Er kann Personen von der Besprechung verweisen, die nicht dazugehören.

(5) Der Vorsitzende teilt mit

- a) wo und bis wann das Startgeld bzw. die Nachmeldegebühr zu bezahlen ist,
- b) wo die Mitglieder des WA während der Veranstaltung zu finden sind,
- c) wo die offiziellen Ergebnisse der einzelnen Rennen ausgehängt werden.

(6) Wird das Startgeld bzw. die Nachmeldegebühr nicht bis zur festgelegten Zeit bezahlt, so kann der WA die Sperre des Vereines für die folgenden Rennen verfügen.

(7) Anhand des Programms wird die Abwicklung der Veranstaltung besprochen.

(8) Ummeldungen der Bootsbesetzungen im Rahmen der gemeldeten Wettkämpfer können vorgenommen werden.

## § 25 Siegerehrung und Preise

- (9) Abmeldungen sind zulässig, können jedoch nicht mehr zurückgenommen werden. Das Startgeld verfällt, das Reuegeld ist zu bezahlen.
- (10) In begründeten Ausnahmefällen können Um- und Abmeldungen bis spätestens eine Stunde vor dem Rennen schriftlich beim WA eingebracht werden, der unverzüglich über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden hat. Von der Annahme der Um- oder Abmeldung sind sogleich der Starter, das Zielgericht und das Regattabüro zu verständigen.
- (11) Wird ein Wettkämpfer durch eine Ummeldung ersetzt oder abgemeldet, so darf er am selben Rennen nicht mehr teilnehmen.
- (12) Nachmeldungen sind grundsätzlich zulässig, können jedoch untersagt werden, wenn ein zusätzliches Rennen erforderlich wäre.
- (13) Die Nachmeldegebühr beträgt ist Doppelte des Nenngeldes.
- (14) Müssen Kampfrichter ersetzt oder Funktionen durch Kampfrichter neu oder umbesetzt werden, so ist dies bekannt zu geben.
- (15) Die Höhe des Start- und Reuegeldes sowie die Höhe der Protestgebühr wird alljährlich vom Rennsportreferat für Meisterschaftsbewerbe vorgeschlagen und vom Vorstand des OKV beschlossen. Der Beschluss wird vor Beginn der Saison veröffentlicht.
- (16) Die Regattzeit ist die GPS Zeit.

## § 25 Siegerehrung und Preise

- (1) Die Siegerehrung ist würdig zu gestalten.
- (2) Die zu Ehrenden müssen in einheitlicher Club- oder Sportkleidung zu Ehrung antreten. Die Sportler sind verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.
- (3) Für jeden Wettkampf muss der Veranstalter/Ausrichter Siegerauszeichnungen geben, bei Meisterschaftsrennen für die ersten drei Plätze.
- (4) Zusätzlich können folgende Preise vergeben werden: Ehrenpreise, Gedächtnispreise, Wanderpreise, Geld-/Sachpreise.

## G. Rennverlauf

### § 26 Der Start

- (1) Sportler müssen in ordnungsgemäßer Kleidung und mit Bootsnummern zu ihren Starts erscheinen.
- (2) Sportler müssen sich zwei Minuten vor dem Start so in der Nähe des Starts aufhalten, dass sie die Anweisungen des Starters/Vorstarters befolgen und in dieser Zeit ihre Startposition einnehmen können. Dabei halten sich die Boote nicht weiter als 150 m von der Startlinie entfernt außerhalb der Rennstrecke auf.
- (3) Sportler müssen sich beim Aufruf durch den Starter eindeutig bemerkbar machen.
- (4) Sportler müssen den Anweisungen des Starters unverzüglich folgen. Sie dürfen den Start nicht verzögern.
- (5) Der Starter kann einen Start unterbrechen bzw. abbrechen, einen Start neu einleiten, für Fehlstarts Verwarnungen aussprechen und Sportler vom Rennen ausschließen.
- (6) Sportler dürfen während der Phase des Ausrichtens die Startlinie nicht durchbrechen. Um nach einem Startabbruch möglichst schnell die Startposition erneut einzunehmen, soll grundsätzlich rückwärts hinter die Startlinie zurückgepaddelt werden. Generell müssen nach einem Fehlstart die Sportler schnellstmöglich hinter die Startlinie zurückkehren. Sie dürfen nur nach Erlaubnis des Starters erneut bis an die Startlinie heranfahren.
- (7) Das Startkommando lautet READY SET GO. GO kann durch ein akustisches Signal ersetzt werden.
- (8) Beim Kommando READY beginnen die Vorbereitung zum Start. Das Boot ist abzustoppen und darf nicht mehr bewegt werden.
- (9) Beim Kommando SET begibt sich der Sportler in die CATCH Position, das Paddel darf nicht im Wasser sein. Bewegt der Sportler hier das Boot, so wird dies als Fehlstart gewertet.
- (10) Wenn der Starter mit der Vorbereitung zufrieden ist, gibt er das Kommando GO bzw. das akustische Signal.
- (11) Der Sportler darf erst nach dem Startkommando reagieren, antizipieren ist nicht gestattet und wird als Fehlstart gewertet.
- (12) Langstrecken werden mit START INNERHALB EINER MINUTE und GO gestartet.
- (13) Im Fall eines Fehlstartes gibt der Starter zwei laute Signale ab. Jedes Boot hat unverzüglich zum Paddeln aufzuhören und den Instruktionen des Starters für einen neuen Start zu folgen.



## § 27 Während des Rennens

(14) Hat ein Boot den Fehlstart verursacht, so ist dieses zu verwarnen. Verursacht dieses Boot in diesem Rennen einen zweiten Fehlstart, so ist dieses Boot vom Starter zu disqualifizieren.

## § 27 Während des Rennens

### Rennen bis 1000m

- (1) Jedes Boot hat Anspruch auf hindernisfreies Fahrwasser.
- (2) Bei Rennen bis 1.000 m müssen die Wettkämpfer in der Mitte ihrer Bahn vom Start bis zum Ziel fahren. Es ist verboten, im Sog zu fahren und kein Fahrer darf näher als 5 m in jeder Richtung an einen anderen Fahrer herankommen.
- (3) Verlässt ein Boot die Mitte der Bahn und kehrt nicht mehr zurück, so kann es disqualifiziert werden.
- (4) Verlässt ein Boot die Bahn, so muss es disqualifiziert werden.
- (5) Kentert ein Boot, so ist es zu disqualifizieren.
- (6) Das Erhalten von Schrittmacherhilfe durch Boote, die nicht im Rennen sind oder durch ein anderes Mittel, ist nicht erlaubt.
- (7) Wenn ein Rennen läuft, so ist es den am Rennen nicht teilnehmenden Mannschaften (Wettkämpfern) verboten, auf der gesamten Linie oder auf einem Teil der Strecke auch außerhalb der Bahnen mitzufahren. Ausgenommen ist bei Zustimmung des WA die Begleitung durch einen Betreuer bei Rennen der Klasse Schüler C.
- (8) Disqualifizierte Wettkämpfer müssen innerhalb des Rennens das Paddeln sofort einstellen, sonst müssen sie für die restlichen Wettkämpfe der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- (9) Wurde ein Rennen für ungültig erklärt, so ist eine Änderung in der Zusammensetzung beim neuen Start nicht gestattet.
- (10) Jeder Unterbrechung des Rennens, auch wenn sie erfolgt um sich dem Schiedsrichter bemerkbar zu machen, geschieht auf eigenes Risiko.

### Langstrecken

- (11) Bei Rennen über Strecken von mehr als 1.000 m dürfen die Wettkämpfer von ihrer Bahn abweichen, aber nur ohne andere Wettkämpfer zu behindern.
- (12) Wird das Rennen mit Wenden gefahren, so sollen diese im Gegenuhrzeigersinn gefahren werden. Gibt ein Teilnehmer das Rennen auf, so muss er dies dem nächsten Wenden- oder Streckenschiedsrichter bekannt geben.
- (13) Das Fahren auf der Sog- oder Seitenwelle unter Sportlern desselben Rennens ist erlaubt.

## § 28 Der Zieleinlauf

(14) Wird in einem Rennen ein Boot überholt, so hat das überholende Boot einen solchen Abstand einzuhalten, dass das zu überholende Boot nicht behindert wird. Das zu überholende Boot darf seinen Kurs nicht derart ändern, dass es das überholende Boot behindert.

(15) Das vorausfahrende Boot darf nachfolgende oder überholende Boote nicht abdrängen.

(16) Beim Fahren in einer Gruppe hat jeder Wettkämpfer einen solchen Abstand einzuhalten, dass andere Boote nicht behindert werden, dieses gilt auch für alle Manöver innerhalb dieser Gruppe.

(17) Wettkämpfer, die für eine Kollision verantwortlich sind, können disqualifiziert werden und sind im Falle der Beschädigung eines Bootes ersatzpflichtig.

(18) Ein Wettkämpfer wird bei der Berührung einer Wendeboje nicht disqualifiziert, wenn er hierdurch keinen Vorteil erzielt hat.

(19) Die Wende ist so eng, wie durch die Bojen markiert, zu fahren.

(20) Wird ein Wettkämpfer überrundet, so ist er zu disqualifizieren und hat den Kurs sofort zu verlassen.

## § 28 Der Zieleinlauf

(1) Ein Boot hat das Ziel erreicht, wenn sein Bug die Ziellinie überfährt und alle Besatzungsmitglieder im Boot sind.

(2) Das Überfahren der Ziellinie wird durch ein akustisches Signal angezeigt.

(3) Wenn zwei oder mehrere Boote zugleich die Ziellinie überfahren (totes Rennen), so erhalten sie den gleichen Rang. Bei ausgesetzten Preisen müssen diese unter den Gewinnern ausgelost werden.

(4) In einem Vorlauf, bei dem über das Aufsteigen in den nächst höheren Lauf entschieden wird, gilt folgendes:

- a) So fern eine ausreichende Zahl an Bahnen im nächst höheren Lauf zur Verfügung steht, ist durch Los zu entscheiden, in welches Rennen das Boot vorrückt. Es kann auch die Bahn 0 oder 10 verwendet werden, wenn dies möglich ist.
- b) Stehen nicht genügend Bahnen zur Verfügung stehen, ist das Rennen zwischen den betreffenden Booten eine Stunde nach dem letzten Rennen des Tages oder zur Hälfte des Tagesprogramms zu wiederholen. Gibt es bei diesem Wiederholungsrennen ein totes Rennen, so entscheidet das Los über das Weiterkommen.

## § 29 Disqualifikationen

- (5) Der Wettkämpfer muss nach dem Durchfahren der Ziellinie den Kurs verlassen und darf das nächste Rennen nicht stören.
- (6) Ausgewählte Mannschaften müssen sich für die Bootskontrolle zum Verfügung halten.
- (7) Wird ein Sportler für eine Dopingkontrolle ausgewählt, so hat er sich entsprechend den Vorschriften für eine Dopingkontrolle zu verhalten.
- (8) Nach erfolgter Überprüfung wird vom WA das Ergebnis dieses Rennen mit Angabe der Uhrzeit mittels Aushang bekanntgegeben. Ab diesem Zeitpunkt beginnen vorgesehene Fristen zu laufen.

## § 29 Disqualifikationen

- (1) Zu disqualifizieren ist
  - a) wer versucht ein Rennen auf andere als auf ehrliche Art und Weise zu gewinnen bzw. die Wettkampfbregeln verletzt.
  - b) ein Boot nach einem zweiten Fehlstart im gleichen Rennen.
  - c) wer externe Hilfe während eines Rennens angenommen hatte.
  - d) wenn ein Kampfrichter einen Verstoß gegen die Wettkampfbestimmungen dem WA gemeldet hat.
  - e) wenn das Boot nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht .

### **Meldung einer Verletzung der WKB durch einen Kampfrichter**

- (2) Hat der WA vor eine Disziplinarmaßnahme zu setzten, so ist der Mannschaftsführer der betroffenen Mannschaft auszurufen. Dieser hat innerhalb von 20 Minuten den WA aufzusuchen, um sein Recht auf Anhörung zu wahren.
- (3) Der Hauptwettkampfleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des WA berichtet über die gemeldete Verletzung der WKB, der Mannschaftsführer hat nun die Möglichkeit seine Sichtweise darzulegen.
- (4) Im Anschluss daran fällt der WA seine Entscheidung. Eine Disqualifikation ist dem Mannschaftsführer schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen diese Entscheidung ist Rechtsmittel der Beschwerde beim OKV zulässig.

### **Protest nach der Bekanntgabe des offiziellen Rennergebnisses**

- (6) Innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe des offiziellen Ergebnisses durch den WA kann ein Protest in schriftlicher Form und sachlich begründet beim WA eingebracht werden (siehe § 31).

## § 30 Dopingverbot

(7) Proteste können nur vom Mannschaftsführer der Mannschaft eingereicht werden, die sich in diesem Wettkampf befunden hat.

(8) Nach Anhörung der betroffenen Parteien (Schiedsrichter und / oder andere Mannschaftsführer) trifft der WA seine Entscheidung. Eine Disqualifikation ist dem betroffenen Mannschaftsführer schriftlich mitzuteilen.

(9) Gegen diese Entscheidung ist Rechtsmittel der Beschwerde beim OKV zulässig.

## H. Dopingbestimmung

### § 30 Dopingverbot

(1) Die Anti-Dopingbestimmungen des OKV sind Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen. Diesbezüglich gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die einschlägigen Bestimmungen der BSO, des ÖOC, des IOC, bzw. der ICF.

(2) Dopingkontrollen können bei jedem Wettkampf in allen Klassen durchgeführt werden.

(3) An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser WKB oder unter Anerkennung dieser durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt,

- a) rückwirkend der Sportler, bei dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass er nach Maßnahme der Anti-Dopingbestimmungen des OKV gedopt war. Der Verstoß gegen das Dopingverbot wird bei positiven Ergebnis der Probe, Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Dopingkontrolle unwiderleglich vermutet.
- b) derjenige, gegen den Verstoßes gegen das Dopingverbot oder den Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Vereitelung oder sonstigen Manipulation einer Dopingkontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom OKV beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Als Wettkampfsperre gilt auch der vorläufige Ausschluss (Suspendierung) von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre.

(4) Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Sportlers nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch die Teilnahme des betroffenen Sportlers beeinflusst sein kann.

(5) Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort.

### § 31 Protest

(6) Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

(7) Darüber hinaus wird der Sportler bei nachgewiesenem Dopingverstoß gemäß den Antidopingbestimmungen mit einer Wettkampfsperre belegt.

(8) Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.

(9) Die Anerkennung darüber hinausgehende Sanktionen, die der ICF oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder anderer nationaler Sportverband nach dem von ihm aufgestellten oder gültig zugrunde gelegten Regeln aus demselben Anlass gegen den Sportler verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(10) Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Sportler ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn aus demselben Anlass beschließt.

## I. Rechtsmittel

### § 31 Protest

(1) Jeder Mannschaftsführer hat das Recht, wenn er meint einen Verstoß gegen die WKB gegenüber einen seiner Wettkämpfer wahrgenommen zu haben, einen Protest beim WA einzubringen.

(2) Betrifft dieser Protest ein stattgefundenes Rennen, so ist der Protest innerhalb von 30 Minuten beim WA einzubringen (siehe § 29).

(3) Gegen eine Entscheidung des Starters auf Disqualifikation wegen zweifachem Fehlstarts kann kein Protest erhoben werden.

(4) Alle Proteste sind in schriftlicher Form und sachlich begründet mit der vom OKV festgelegten Gebühr beim WA abzugeben.

(5) Wird ein Protest gegen eine Mannschaft eingebracht, so hat der betroffene Mannschaftsführer das Recht auf Stellungnahme.

(6) Die Zurückziehung eines Protestes ist unzulässig.

(7) Der WA hat jeden Protest sofort zu behandeln und darüber noch am Tag der Veranstaltung (bis 20 Minuten nach Beendigung des letzten Rennens des Tages) zu entscheiden.

(8) Es sollen nur solche Mitglieder des WA an der Entscheidung mitwirken, die keinem durch den Protest betroffenen Verein angehören. Allenfalls ist ein Mitglied des WA durch einen

## § 32 Beschwerde

Kampfrichter zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, so bleibt die bisherige Besetzung des WA bestehen und entscheidungsfähig. Ein Formalfehler kann deswegen nicht geltend gemacht werden.

(9) Über jede Behandlung eines Protestes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Stellungnahme der beteiligten Kampfrichter sowie der betroffenen Mannschaftsführer und die Entscheidung des WA enthält.

(10) Wird einem Protest stattgegeben, wird dieser Betrag zurückerstattet, andernfalls kommt er dem Veranstalter zugute.

## § 32 Beschwerde

(1) Gegen einen abgewiesenen Protest oder eine vom WA vorgenommene Disqualifikation kann eine Beschwerde in schriftlicher Form mit der vom OKV festgelegten Gebühr beim Schiedsgericht des OKV eingebracht werden.

(2) Beschwerden müssen innerhalb von sieben Tagen nach dem Wettkampf schriftlich eingereicht werden (Übergabebestätigung, Poststempel). Per e-mail eingebrachte Beschwerden müssen vom OKV bestätigt werden. Das Risiko trägt der Beschwerdeführer.

(3) Gelangen schwerwiegende sachliche Gründe erst nachträglich zur Kenntnis des Beschwerdeführers, so steht ihm das Beschwerderecht bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zu.

(4) Beschwerden unterliegen einer Gebühr. Diese ist mit der Aufgabe der Beschwerde gleichzeitig auf das Konto zu überweisen. Bei einer persönlichen Abgabe der Beschwerde beim OKV ist der Nachweis der Einzahlung vorzulegen.

(5) Im Falle der Ablehnung der Beschwerde verfällt die Gebühr zu Gunsten des Verbandes.

(6) Das Schiedsgericht des OKV entscheidet endgültig.

## J. Sonderbestimmungen

### § 33 Österreichische Meisterschaften

(1) Die Österreichischen Meisterschaften und Österreichischen Staatsmeisterschaften werden nach diesen Bestimmungen alljährlich an einem vom OKV Rennsportreferat festgelegten Ort und Termin an 2 oder 3 Tagen an einem oder zwei Wochenenden durchgeführt.

### § 34 Internationale Wettkämpfe

- (2) Der zeitliche Ablauf wird je nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften vom Rennsportreferat gemeinsam mit dem Organisator bestimmt.
- (3) Der Wettkampfausschuss muss aus mindestens 3 Personen von verschiedenen Vereinen bestehen. Den Vorsitz führt der Rennsportreferent (Sportdirektor) oder dessen Stellvertreter.
- (4) Meistertitel werden nur in den Meisterklassen und Junioren-klassen (Damen und Herren) sowie in den Schüler A-Klassen (weiblich und männlich) vergeben.
- (5) Der Titel Österreichischer Staatsmeister wird nur in jenen Bewerben vergeben, die für die Vergabe dieses Titels von der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO) vorgesehen sind. Dies gilt auch für die notwendige Anzahl der Teilnehmer in einem Bewerb.
- (6) Für ausländische Staatsbürger (Staatenlose) sind die Bestimmungen des § 10 Absatz 10 maßgeblich.

### § 34 Internationale Wettkämpfe

- (1) Länderkämpfe werden nur vom OKV vereinbart, der auch die österreichische Mannschaft nominiert. Die Durchführung kann einem Verein übertragen werden.
- (2) Sonstiger Wettkampferverkehr ist nur mit solchen Vereinen und Verbänden gestattet, die Mitglied der ICF sind.

### § 35 Kampfrichterordnung

- (1) Kampfrichter kann nur werden, wer einen dem OKV angeschlossenen Verein angehört.
- (2) Kampfrichtertätigkeit darf nur ausüben, wer die Kampfrichterprüfung absolviert hat oder als Kampfrichter-Anwärter angemeldet ist.
- (3) Termine für eine Kampfrichterprüfung sind in den Terminplan aufzunehmen.
- (4) Koordinator ist der Bereichsleiter für Ausbildung und Kampfrichter.
- (5) Als Prüfer für eine Kampfrichterprüfung sind nur ICF geprüfte Kampfrichter ( ITO ) zulässig und werden vom Rennsportdirektor für die Abhaltung der Kampfrichterprüfung ausgewählt. Im Fall, dass es keine ICF geprüften Kampfrichter gibt, ist der Rennsportdirektor als Prüfer vorzusehen.
- (6) Die Vereine melden die als Kampfrichter vorgesehenen Personen beim Rennsportdirektor bis spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin zur Prüfung an.

### *§ 36 Funktionsbezeichnungen*

(7) In der Anmeldung sind Vor- und Zuname, email-Adresse, Geburtsdaten und private Anschrift des Kandidaten sowie ein Passbild in digitaler Form anzugeben.

(8) Die Einzelheiten über die Prüfung sowie der Prüfer werden dem Verein und den Kampfrichter-Anwärter mitgeteilt.

(9) Die Prüfung findet in Form eines prüfungsimmanenten Seminars während einer Regatta statt. (Die gleichzeitige Teilnahme am Wettkampf soll möglich sein.)

(10) Nach bestandener Prüfung wird ein Kampfrichterausweis ausgestellt, der auf unbestimmte Zeit Gültigkeit hat. Ein Widerruf ist möglich.

(11) Einsprüche gegen die Tätigkeit eines Kampfrichters können von offiziellen Vereinsvertretern beim Rennsportdirektor eingebracht werden.

(12) In schwerwiegenden Fällen kann die Fähigkeit als Kampfrichter durch den Rennsportdirektor aberkannt werden. Mit der Aberkennung ist die Einziehung des Kampfrichterausweises verbunden.

(13) Gegen die Aberkennung der Fähigkeit als Kampfrichter steht das Rechtsmittel der Beschwerde offen. Dieses ist binnen 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides beim Österr. Kanuverband, schriftlich oder per email einzubringen.

### **§ 36 Funktionsbezeichnungen**

Die in diesem WKB auf Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.



## Glossar

**Bewerb** Ein Bewerb ist durch die Angabe von Bootstyp, Anzahl der Wettkämpfer im Boot, Geschlecht, Alterklasse, und Wettkampfstrecke eindeutig definiert. z.B. K2 weibliche Jugend 200m.

**ICF** International Canoe Federation.

**ITO** International Technical Officer, Kampfrichter bei der ICF.

**Klasse** Bezeichnung für die Altersgruppe (z.B: Jugend) bzw. für das Leistungsniveau (z.B. Meisterklasse).

**OA** Organisationsausschuss.

**Rennen** Ein Rennen ist ein Bewerb, der zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfindet und eine eventuelle zusätzliche Bezeichnung hat. z.B. K2 weibliche Jugend 200m 12:00 erster Vorlauf.

**Rennsport-Sprint** Im Rennsport-Sprint, auch Kanusprint genannt, wird über eine klar definierte und hindernisfreie Strecke in der schnellstmöglichen Zeit gefahren.

**Streckenschiedsrichter** auch Schiedrichter genannt, beobachten den Verlauf eines Rennen und berichten beim Verstoß gegen die WKB..

**Vorstarter** ist ein Kampfrichter, meistens ein Streckenschiedrichter, der dem Starter bei den Vorbereitungen des Starts behilflich ist..

**WA** Wettkampfausschuss, Leitung des Wettkampfes.

**WKB** Wettkampfbestimmung für Rennsport-Sprintv Veranstaltungen, dieses Dokument.

**Zielfoto** Ein spezielles Bild, um die Einlaufreihenfolge und die Einlaufzeiten der Mannschaften im Ziel zweifelsfrei zu dokumentieren..